



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

CAMERA DI COMMERCIO,
INDUSTRIA, ARTIGIANATO
E AGRICOLTURA DI BOLZANO

EICHDienst

SERVIZIO METRICO

Eichrechtliche Anforderungen an Waagen in den Strukturen des öffentlichen Gesundheitssystems

Was bedeutet „Eichung“ ?

Eichung ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Prüfung eines Messgerätes auf Einhaltung der zugrundeliegenden eichrechtlichen Vorschriften (max. zulässige Abweichungen, Vollständigkeit der Schutzsiegel gegen Manipulation, korrekte Verwendung). Oft werden die Begriffe Eichung und Kalibrierung verwechselt. Eine Eichung ist ein hoheitlicher Vorgang für Messgeräte im gesetzlich geregelten Bereich und erzielt eine ja/nein-Entscheidung (geeicht/nicht geeicht bzw. positiv/negativ). Kalibrierung ist die Ermittlung von Werten mit errechneten Messunsicherheiten ohne Bewertung bzw. ja/nein-Entscheidungen und findet im wissenschaftlichen und industriellen Umfeld Anwendung.

1. Ersteichung / Konformitätsbewertung

Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 517/1992 und nachfolgende Änderungen (zuletzt auf der Grundlage der Richtlinie 2014/31/EU) müssen **alle** Waagen, welche für

- die Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde, beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung sowie
- die Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien

eingesetzt werden, über die entsprechende metrologische Konformität (**EG-Ersteichung**) verfügen, u.zw. **unabhängig davon, ob die Waagen in Strukturen des öffentlichen Gesundheitssystems od. in Privatstrukturen verwendet werden**. Die Konformitätsbewertung erkennt man z.B. an den Aufschriften, welche an den Waagen angebracht sein müssen.

Beispiele:

CE 06 M 0103

oder

CE M 06 0103

1)

2)

3)

4)

(ab 21.04.2016)

- 1) EG-Konformitätszeichen 2) Jahr der Ersteichung (in diesem Falle 2006) 3) Metrologie-Kennzeichnung (M)
4) Nummer der Benannten Stelle (in diesem Falle 0103), welche die Konformitätsbewertung durchgeführt hat bzw. welche die Überwachung über den Hersteller der Waage ausübt, wenn dieser die EG-Ersteichung selbst durchführt.

Ältere Waagen könnten, alternativ zur EG-Markierung, noch folgende Abdrücke tragen, da sie der sog. „nationalen“ Ersteichung unterzogen worden sind:

Gekrönter Damenkopf (Minerva) und Nr. des Eichamtes
in Kombination mit dem Abdruck der Nr. des Eichinspektors
(Krone) - alte Abdrücke bis 2005:



Neue Abdrücke ab 2005
des Eichdienstes und
der Eichinspektoren:



Die Verwendung von Waagen ohne EG-Ersteichung bzw. „nationaler“ Ersteichung ist strikt untersagt und wird mit einer Verwaltungsstrafe von 500,00 € bis 1.500,00 € pro Messgerät / Übertretung geahndet.



2. Nacheichung



Das Ministerialdekret Nr. 93 vom 21.04.2017, seit 18.09.2017 in Kraft, hat wesentliche eichrechtliche Neuerungen festgelegt. Es sieht u.a. vor, dass alle Waagen, welche im Bereich des **öffentlichen Gesundheitssystems** (ital. „sanità pubblica“) verwendet werden, der Nacheichung unterliegen, u.zw. **alle 3 Jahre bzw. infolge der Entfernung von Eichsiegeln** (z.B. aufgrund einer Reparatur). Zum öffentlichen Gesundheitssystem zählen die Strukturen des Südtiroler Sanitätsbetriebes, die **Hausärzte**, die **Kinderärzte**, aber auch jene **akkreditierten Privatstrukturen**, welche vertragsgebundene Dienstleistungen für das öffentliche Gesundheitssystem erbringen.

Die Nacheichung der Waagen muss durch **private Eichstellen** erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Messgeräteeinhabers, die Nacheichung termingerecht zu veranlassen. Die Eichgültigkeit kann dem „grünen Fälligkeitskleber“ auf der Waage entnommen werden (Monat / Jahr).

Neue Waagen ohne „grünen Fälligkeitskleber“ müssen innerhalb von 3 Jahren ab dem Datum der Erstinbetriebnahme (meldepflichtig – siehe unten) der Nacheichung unterzogen werden.

Falls die Erstinbetriebnahme der Waage jedoch nicht innerhalb von 2 Jahren ab der EG-Ersteichung erfolgt (siehe auf dem Eichschild die Jahreszahl neben der CE- und Metrologiekennzeichnung „M“), so ist die erste Nacheichung spätestens innerhalb von 5 Jahren ab dem Jahr der EG-Ersteichung fällig.

Die Liste der Südtiroler Eichstellen finden Sie unter <http://www.handelskammer.bz.it>. Das Verzeichnis aller auf gesamtstaatlicher Ebene befähigten Eichstellen finden Sie unter <http://www.metrologialeale.unioncamere.it>.

Die Inhaber der Waagen müssen außerdem folgende Vorschriften beachten:

- neue Waagen müssen dem Eichdienst innerhalb von 30 Tagen mittels eigenem Vordruck gemeldet werden; dieselbe Meldung muss auch bei der Außerbetriebsetzung von Waagen erfolgen;
- den Vordruck finden Sie unter <http://www.handelskammer.bz.it>;
- die Nacheichung aufgrund der „natürlichen“ Fälligkeit muss spätestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit bei der Eichstelle beantragt werden; die Eichstelle hat dann max. 45 Tage Zeit, die Nacheichung durchzuführen;
- die Nacheichung aufgrund der Entfernung von Siegeln (Reparatur usw.) muss innerhalb von 10 Arbeitstagen beantragt werden; auch in diesem Falle hat die Eichstelle max. 45 Tage Zeit, die Nacheichung durchzuführen;
- jede Waage verfügt über ein Eichbüchlein, in welchem die Nacheichungen bzw. Reparaturen eingetragen werden müssen; dasselbe muss jene Eichstelle kostenlos ausstellen bzw. übergeben, welche die erste Nacheichung durchführt;
- reparierte Waagen dürfen nur dann bis zur Nacheichung weiterbenutzt werden, wenn die Reparaturfirma die provisorischen Reparatursiegel (beim Eichamt hinterlegt) angebracht hat.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften bringt die Anwendung von Verwaltungsanktionen mit sich (500,00 € bis 1.500,00 € pro Waage/Übertretung). Für weitere Fragen konsultieren Sie bitte unsere Internetseite od. kontaktieren Sie uns telefonisch bzw. mittels e-mail: